

**Satzung der Charité – Universitätsmedizin Berlin zur
Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis vom
20.06.2012 (AMBI. Charité Nr. 092, S. 658) in der
Fassung vom 02.05.2016**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Prävention gegen Wissenschaftliches Fehlverhalten und Anforderungen Guter Wissenschaftlicher Praxis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsätze Guter Wissenschaftlicher Praxis
- § 3 Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen
- § 4 Nachwuchswissenschaftler
- § 5 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen
- § 6 Leistungs- und Bewertungskriterien
- § 7 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftlern
- § 9 Mitverantwortung für Fehlverhalten

III. Ombudspersonen, Geschäftsstelle für Gute Wissenschaftliche Praxis und Untersuchungskommission

- § 10 Ombudspersonen
- § 11 Aufgaben der Ombudspersonen
- § 12 Geschäftsstelle Gute Wissenschaftliche Praxis
- § 12a Untersuchungskommission

IV. Untersuchung von Vorwürfen auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 13 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 14 Vorermittlung
- § 15 Hauptverfahren
- § 16 Weiteres Verfahren nach Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

V. Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- § 17 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Auf Grundlage des § 21 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Universitätsmedizinengesetzes vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) i. V. m. § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), hat der Fakultätsrat am 14.05.2012 die folgende Satzung erlassen (bestätigt durch den Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin gem. § 90 Abs.1 des Berliner Hochschulgesetzes i. V. m. § 13 des Berliner Universitätsmedizinengesetzes) und am 02. Mai 2016 die zweite Änderung dazu beschlossen:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage wissenschaftlicher Professionalität, d. h. *Guter Wissenschaftlicher Praxis*. Die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Selbstverwaltung der Wissenschaft. Die Charité - Universitätsmedizin Berlin ist sich ihrer Aufgabe bewusst, den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs die *Gute Wissenschaftliche Praxis* zu vermitteln und deren unbedingte Beachtung in der Charité sicherzustellen. Alle Mitglieder und Angehörige der Charité, insbesondere aber die Hochschullehrer sind verpflichtet diese Grundsätze *Guter Wissenschaftlicher Praxis* einzuhalten und zu lehren und sie am eigenen Beispiel erfahrbar zu machen.

Wissenschaftliche Arbeit dient dem Erkenntnisgewinn. Grundvoraussetzung ist die Redlichkeit des Wissenschaftlers. Anders als der manchmal schwer abzugrenzende Irrtum widerspricht Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem Wesen der Wissenschaft und der Verantwortung des Wissenschaftlers gegenüber der Gesellschaft. Die Charité ist gegenüber der Öffentlichkeit und der Wissenschaftsgemeinschaft zur Aufklärung eines jeden Verdachtes verpflichtet.

Die gebotene Redlichkeit des Wissenschaftlers ist durch kein Regelwerk zu ersetzen. Rechtliche Rahmenbedingungen können Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit nicht grundsätzlich verhindern. Regeln können aber versuchen, Fehlverhalten zu minimieren. Wissenschaftliches Fehlverhalten lässt sich auch nicht allein an Hand allgemeiner Regeln beurteilen; bei seiner angemessenen Ahndung sind vor allem die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

I. Prävention gegen Wissenschaftliches Fehlverhalten und Anforderungen Guter Wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Allgemeines

(1) Die folgenden Vorschriften zur Sicherung einer Guten Wissenschaftlichen Praxis sollen dazu beitragen, wissenschaftliches Fehlverhalten nach Möglichkeit zu vermeiden und dadurch die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern.

(2) Die Charité – Universitätsmedizin Berlin nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden (Medizinstudium sowie alle anderen an der Charité angesiedelten Studiengänge und -programme) - unter Hinweis auf diese Satzung - die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und Guter Wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und

Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhält. Dabei soll ihre Aufmerksamkeit auch auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelenkt werden. Für Doktoranden und Habilitanden ist die Teilnahme an Kursen zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (inhaltliche Schwerpunkte sind Versuchsplanung, Auswertung von Primärdaten, Statistik und Autorenschaften) verpflichtend. Die Durchführung dieser Kurse erfolgt entweder in den Graduierten Kollegs oder durch die Charité – Universitätsmedizin Berlin.

(3) Gegenüber ihrem wissenschaftlichen Nachwuchs und ihrem technischen Personal nimmt die Charité – Universitätsmedizin Berlin ihre Verantwortung auch dadurch wahr, dass sie diesen Personenkreis über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und Guter Wissenschaftlicher Praxis - unter Hinweis auf diese Satzung - belehrt; die Belehrung erfolgt schriftlich und ist durch Unterschrift zu bestätigen. Sie erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der Einstellung.

(4) Die Selbständigkeitserklärung (Bestandteil der Dissertation oder Habilitation) wird um eine Erklärung zur Einhaltung der Regeln Guter Wissenschaftlicher Praxis im Sinne dieser Satzung erweitert. Doktoranden und Habilitanden müssen als eine Zulassungsvoraussetzung für das entsprechende Verfahren eine Erklärung abgeben, in der sie sich zur Einhaltung dieser Satzung über die Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis verpflichten. Die Charité - Universitätsmedizin Berlin kontrolliert grundsätzlich die Einhaltung dieser Regeln z. B. durch die Vorlage der Primärdaten auf lesbarem Datenträger bzw. im Laborbuch, die Rückverfolgung der Ergebnisse und Abbildungen auf die Primärdaten oder die Überprüfung der Dissertations- oder Habilitationsschrift auf Plagiate und korrekte Zitierweise.

(5) Alle Mitglieder der Charité – Universitätsmedizin Berlin werden zur Einhaltung dieser Satzung verpflichtet. Dies gilt auch für Promovenden, Habilitanden, Gastwissenschaftler und Stipendiaten, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Charité - Universitätsmedizin Berlin stehen.

(6) Bei der Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen) personenbezogener Daten nach §4 BlnDSG im Rahmen der wissenschaftlichen Tätigkeit sind unabhängig von dieser Satzung die für die Charité diesbezüglich geltenden Rechtsvorschriften (wie z. B. BlnDSG, BDSG, LKHG Berlin) und Pflichtenübertragungen des Vorstands der Charité hinsichtlich der Durchführungsverantwortung beim Datenschutz zu erfüllen. Der in der Wissenschaft Tätige versichert die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes nach Maßgabe der jeweils zu beachtenden Rechtsvorschriften und den vom zuständigen Datenschutzbeauftragten zustimmend bewerteten, rechtsverbindlichen Teilnehmerinformation und Einwilligungstexten einzuhalten. Er erklärt, dass ihm die diesbezüglich geltenden Ordnungs- und Strafvorschriften bekannt sind. Die für automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nach §19 BlnDSG bestehende Meldepflicht ist durch den in der Wissenschaft Tätigen zu erfüllen. Personenbezogene Daten und Proben sind in der dem Institut / der Klinik der Charité ohne Zugriffsmöglichkeit durch unbefugte Dritte für den festgelegten Zeitraum aufzubewahren. Sie dürfen nur den in der rechtsverbindlichen Teilnehmerinformation aufgeführten Stellen außerhalb dem Institut / der Klinik der Charité in anonymisierter Form und für den Fall, dass der Forschungszweck nicht mit anonymi-

sierten Daten erreicht werden kann, in pseudonymisierter Form auf der Basis der erteilten Einwilligungserklärung übermittelt werden.

Der in der Wissenschaft Tätige hat sicherzustellen, dass im Falle eines Widerrufs der durch den Betroffenen erteilten Einwilligung der betreffende Datensatz anonymisiert oder gelöscht wird, sofern dem nicht gesetzliche Forderungen entgegenstehen.

Bei der automatisierten Verarbeitung von Daten, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, ist die datenschutzrechtliche Vorabkontrolle durch den zuständigen Datenschutzbeauftragten erforderlich.

§ 2

Grundsätze Guter Wissenschaftlicher Praxis

(1) Zu den allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit gehört es insbesondere:

- Patienten, Probanden, Tieren und Umwelt mit Respekt zu begegnen und deren Integrität zu schützen.
- nach dem neuesten Stand der Erkenntnis und mit der notwendigen Qualifikation/ Ausbildung zu arbeiten. Die Kenntnis des aktuellen Forschungsstandes und der angemessenen Methoden ist damit unabdingbar.
- Protokolle zu erstellen; die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen schriftlich/fotografisch oder in vergleichbarer Weise dokumentiert werden. Es ist sicherzustellen, dass diese Unterlagen mindestens 10 Jahre nach erfolgter Publikation (§7 (1) dieser Satzung) auf haltbaren und gesicherten Trägern aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt. Eine genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens sowie der Ergebnisse ist für experimentelles Arbeiten zwingend, weil die Wiederholbarkeit der Untersuchungen ein kennzeichnendes Merkmal dieser Forschungen ist;
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren;
- wissenschaftliche Ergebnisse in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitzuteilen. Die wissenschaftlichen Publikationen sind damit - wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das wissenschaftliche Experiment selbst - Ergebnisse der Arbeit von Wissenschaftlern.
- die anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit in den einzelnen Disziplinen einzuhalten. Bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, bei Erteilung der Lehrbefähigung, bei Einstellungen und Berufungen sowie bei der Bewertung von Forschungsleistungen soll die Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.

(2) Jedes Mitglied der Charité sowie alle Personen nach § 1(5) tragen die Verantwortung dafür, dass diese Prinzipien von ihnen selbst und sämtlichen nachgeordneten Mitarbeitern eingehalten werden. Sie bilden einen festen Bestandteil der Lehre und der Aus-, Fort und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung des technischen Personals, denen nicht nur theoretische Kenntnisse und technische Fertigkeiten, sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden soll (mehrfacher Bestandteil des Curriculums). Vor Beginn von Forschungsarbeiten mit humanen Proben und Daten muss ein zustimmendes Votum der zuständigen Ethikkommission eingeholt werden. Der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist durch strikte Befolgung der Bestimmungen des Datenschutzes zu gewährleisten.

§ 3 Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

(1) Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine so genannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen. Veröffentlichungen sollen, wenn sie als Bericht über neue wissenschaftliche Ergebnisse intendiert sind,

- die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar unter Angabe oder Verweis auf alle methodischen Details beschreiben,
- eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen (Zitate),
- bereits früher veröffentlichte Ergebnisse nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist.

Alle Mitautoren sollen die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung durch Unterschrift bestätigen. Der Anteil der einzelnen Personen oder Arbeitsgruppen ist zu dokumentieren (z. B. Vordruck des Herausgebers oder gesonderte Vereinbarung). Werden im Manuskript unveröffentlichte Forschungsergebnisse anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist - vorbehaltlich anderer anerkannter fachwissenschaftlicher Prüfungen - deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

(2) Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen alle diejenigen firmieren, aber auch nur diejenigen, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, oder zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h., sie verantwortlich mittragen. Personen, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, oder zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten wesentlich beigetragen haben, müssen die Möglichkeit erhalten, an der Erstellung eines Manuskriptes zur Veröffentlichung der Ergebnisse mitzuarbeiten und Koautor zu werden. Mit dieser Definition von Autorschaft werden andere - auch wesentliche - Beiträge wie

- Verantwortung für die Einwerbung der Fördermittel,
- zur Verfügung stellen von Räumen, Mitteln, Personal oder anderer Ressourcen,

- wichtige Untersuchungsmaterialien, z. B. allgemeine Erfassung von relevanten Probanden bzw. Patienten,
- Unterweisung von Mitautoren in etablierte Methoden,
- Beteiligung an der Datensammlung und -zusammenstellung,
- bloßes Lesen des Manuskriptes ohne Mitgestaltung des Inhalts und
- Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist,

für sich allein nicht als hinreichend erachtet, eine Autorenschaft zu rechtfertigen.

Die Charité – Universitätsmedizin Berlin bekennt sich ausdrücklich zu den Leitlinien zum Themenkomplex „wissenschaftliche Veröffentlichungen und Autorenschaft“, die in den „Recommendations for the Conduct, Reporting, Editing and Publication of Scholarly Work in Medical Journals“ und „Clinical Trial Registration“¹ formuliert sind.

(3) Das Einverständnis, als Mitautor benannt zu werden, begründet die Mitverantwortung dafür, dass die Publikation wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den der Mitautor einen Beitrag geliefert hat. Der Mitautor ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.

(4) Werden einzelne Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Nennung als Mitautor gegenüber dem Hauptverantwortlichen und/oder bei der Redaktion der betreffenden Zeitschrift oder dem Verlag ausdrücklich verwahren.

(5) Vor der Einreichung eines Manuskriptes bei einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder eines Buchbeitrages bei einem Verlag müssen alle Untersuchungen und Ergebnisse in Laborbüchern dokumentiert sein und elektronisch gespeicherte Daten gesichert sein (s. § 7 der Satzung). Ferner ist eine Autorenvereinbarung, aus der hervorgeht, welchen Anteil jeder Autor an dem Manuskript hat, zu erstellen und sicher aufzubewahren.

§ 4 Nachwuchswissenschaftler

(1) Die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind wichtige Pflichten der Charité. Die Charité wird ihnen neben den methodischen Fertigkeiten eine ethische Grundhaltung für das wissenschaftliche Arbeiten, für den verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und für die Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern vermitteln.

(2) Doktoranden und andere Nachwuchswissenschaftler sollen, wenn möglich durch mindestens zwei erfahrene Wissenschaftler begleitet werden, von denen einer nicht derselben Arbeitsgruppe oder demselben Institut wie der Nachwuchswissenschaftler angehören soll. Die Namen der begleitenden Wissenschaftler müssen bei Beginn der Arbeiten schriftlich dokumentiert werden. Die begleitenden Wissenschaftler sollen für Rat und Hilfe und bei Bedarf zur

¹ N. Engl. J. Med. 2004;351:1250-51; ibid. 2005;352:2436-38; beides ICMJE; www.icmje.org/

Vermittlung in Konfliktsituationen zur Verfügung stehen. Für jeden Nachwuchswissenschaftler muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihm auch die Satzung zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis an der Charité – Universitätsmedizin Berlin vermittelt.

(3) Soweit andere Satzungen, insbesondere Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, bereits eine Betreuung von Nachwuchswissenschaftlern vorsehen, gilt diese als Begleitung im Sinne des Absatzes 2.

§ 5

Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

(1) Die Verantwortung für sein eigenes Verhalten trägt jeder Wissenschaftler selbst. Wer Leitungsaufgaben wahrnimmt, trägt zugleich Verantwortung für die Verhältnisse in der ganzen Einheit, die ihm untersteht. Eine lebendige Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe und gesicherte Betreuungsverhältnisse sind die wirksamsten Mittel, einem Abgleiten in unredliche Verhaltensweisen vorzubeugen. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass diese Voraussetzungen jederzeit gegeben sind.

(2) Der Leiter einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe muss solche Organisationsstrukturen schaffen, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.

(3) Die Leiter von Forschergruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 6

Leistungs- und Bewertungskriterien

Qualität hat als Leistungs- und Bewertungskriterium für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, die Erteilung der Lehrbefähigung, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität.

§ 7

Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

(1) Sämtliche Primärdaten müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe/ Einrichtung, wo sie entstanden sind, für mindestens zehn Jahre nach ihrer Erhebung den berechtigten Mitarbeitern zugänglich bleiben. Auf eine frühzeitige Trennung der Personen identifizierenden Daten von Studiendaten ist hinzuwirken. Wenn diese Grundlage für Veröffentlichungen in Zeitschriften, Büchern, von Dissertationen oder Habilitationen werden, müssen Dateien der Primärdaten für die jeweilige Veröffentlichung in einem Verzeichnis (Ordner) zusammengefasst werden und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, mindestens aber zehn Jahre nach Erscheinen der auf ihr basierenden Veröffentlichung, zugänglich bleiben.

(2) Die Verantwortung für die Erstellung der Datenträger trägt der jeweilige Wissenschaftler. Damit obliegt ihm die Nachweispflicht für die ordnungsgemäße Protokollierung.

Die Erstellung von Kopien ist dem jeweiligen Wissenschaftler erlaubt, wenn dies unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zulässig ist.

(3) Der primäre Test eines wissenschaftlichen Ergebnisses ist seine Reproduzierbarkeit. Experimente und numerische Rechnungen können nur reproduziert werden, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind. Dafür müssen sie entsprechend vollständig aufgezeichnet werden, so dass ein Kundiger die Experimente und Überlegungen nachvollziehen kann.

(4) Das Protokoll- / Arbeitsheft („Laborbuch“) muss einen festen Einband und durchnummerierte Seiten enthalten. Seiten dürfen nicht herausgerissen werden. Elektronische Laborbücher müssen die Anforderungen von 21 CFR Part 11 der United States Food and Drug Administration erfüllen. Die mit dem Elektronischen Laborbuch abgespeicherten Daten dürfen nicht außerhalb der Charité verfügbar sein sondern nur intern über das Intranet. Das Abhandkommen von Originaldaten innerhalb der Zeitdauer der Dokumentationspflicht ist mit wissenschaftlicher Sorgfalt nicht vereinbar. Es begründet die Vermutung für verschuldetes wissenschaftliches Fehlverhalten. Analoges gilt für Daten, die aufgrund ihrer Eigenart nur auf Speichermedien z.B. als Dateien aufbewahrt werden können. Die Daten müssen im Protokollheft verzeichnet werden. Die Originaldaten müssen als nicht offenkundige Daten durch den jeweiligen Wissenschaftler sicher in Behältnissen verschlossen aufbewahrt werden.

(5) Die Originaldaten und die Protokollbücher sind Eigentum der Fakultät und dürfen ohne Rechtsgrundlage das Institut / die Klinik der Charité zu keiner Zeit verlassen. Kopien dürfen durch den in der Wissenschaft Tätigen mitgenommen werden, sofern dem keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Die Übergabe der Originaldaten und Protokollbücher ist nach dem Weggang des Wissenschaftlers unter Angabe von Zeit und Umfang vom jeweiligen Wissenschaftler in geeigneter und durch den Datenempfänger gegengezeichneter Form nachzuweisen. Den Verbleib der Daten verantwortet und kontrolliert die empfangene Institution. Dateien sind in ihrem Originalformat auf dem dafür eingerichteten zentralen Speicher der Charité zu speichern. Bis dieser Server verfügbar ist, sollen die Daten auf CDs, DVDs, Blu-ray Discs oder anderen geeigneten Speichermedien übergeben werden. Der Dekan und der von ihm Beauftragte haben das Recht, jederzeit die Originaldaten einzusehen bzw. von der jeweiligen Institution zum Zweck der Einsichtnahme anzufordern.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 8

Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftlern

Die Medizinische Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin begegnet jedem Verdacht auf Nichteinhaltung der Guten Wissenschaftlichen Praxis in Forschung, Lehre und Krankenversorgung mit höchster Aufmerksamkeit und Stringenz. Verstöße gegen die Gute Wissenschaftliche Praxis umfassen insbesondere:

- a) Datenfabrikation (Erfindung von Daten und / oder Ergebnissen) und ihre Veröffentlichung;

- b) Fälschung (Manipulation von Daten, Unterdrückung von Daten oder Veränderung von Versuchsbedingungen, die nicht entsprechend bei der Auswertung berücksichtigt werden);
- c) Plagiarismus (Verwendung von Ideen, Hinweisen, Ergebnissen oder Argumentationen und Darstellungen Anderer oder von sich selbst ohne dies zu nennen und entsprechend zu würdigen);
- d) Anmaßung oder unbegründete Hinnahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft, Inanspruchnahme der Mitautorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
- e) schuldhafte Behinderung der Forschungstätigkeit anderer Wissenschaftler sowie Versuche, das wissenschaftliche Ansehen eines anderen zu mindern;
- f) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung seiner Forschungen benötigt);
- g) schuldhafte Beseitigung von Primärdaten und schuldhafte Verletzung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht gemäß § 7;
- h) schuldhaftes Entfernen von Proben oder Untersuchungsmaterial aus der Charité - Universitätsmedizin Berlin.
- i) Grob schuldhafter Verstoß gegen die Grundsätze der wissenschaftlichen Praxis gemäß § 2 der Satzung.

§ 9

Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

III. Ombudspersonen, Geschäftsstelle für Gute Wissenschaftliche Praxis und Untersuchungskommission

§ 10

Ombudspersonen

Der Fakultätsrat wählt mindestens drei in der Wissenschaft erfahrene, promovierte Wissenschaftler, die langjährig an der Charité beschäftigt sind und grundsätzlich in einem unbefristeten Arbeits- oder Beamtenverhältnis stehen oder im Ruhestand sind, als Ansprechpartner für diejenigen, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Ombudsperson). Zur Ombudsperson soll nur bestellt werden, wer aufgrund der ihm möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet ist (z.B. als Dekan oder Prodekan). Die Amtszeit der Ombudspersonen beträgt zweieinhalb Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Aufgaben der Ombudspersonen

Die Ombudspersonen haben folgende Aufgaben:

- Sie beraten als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 8 informieren, und greifen von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie ggf. auch über Dritte Kenntnis erhalten.
- Sie prüfen die Vorwürfe auf ihre Plausibilität und entscheiden, ob das Vorermittlungsverfahren eingestellt werden kann (Vorermittlung gemäß § 14 (2) der Satzung) oder schlagen der Fakultätsleitung vor, ein Hauptverfahren einzuleiten.
- Sie berichten in Absprache mit der Geschäftsstelle für Gute Wissenschaftliche Praxis (§ 12 der Satzung) dem Dekan jährlich über ihre Arbeit. Dabei teilen sie insbesondere die Zahl der untersuchten Vorgänge, die Zahl der an die Kommission weitergeleiteten Vorgänge und die Art der Vorwürfe mit, soweit dies in anonymisierter Form möglich ist.

Sie sind verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren und unterliegen bei Ausübung ihrer Tätigkeit einer umfassenden Schweigepflicht.

§ 12

Geschäftsstelle für Gute Wissenschaftliche Praxis

Die Aufgaben dieser Geschäftsstelle sind Koordinierung und Monitoring von Maßnahmen zur Gewährleistung Guter Wissenschaftlicher Praxis. Sie

- unterstützt Entwicklung und Implementierung von Curricula für Gute Wissenschaftliche Praxis für Studenten und Doktoranden;
- koordiniert und unterstützt die Arbeit der Ombudspersonen (§ 11 der Satzung);
- berät und unterstützt Personen, die von wissenschaftlichem Fehlverhalten direkt oder indirekt betroffen sind (z.B. Informierende, Beschuldigte, Kollegen der Arbeitsgruppen);
- arbeitet in Kommissionen zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit beratender Stimme mit;
- stellt Software zur Prüfung auf Plagiarismus zur Verfügung;
- berät die Promotions- und Habilitations-Kommissionen der Charité (z.B. in Fragen des Plagiarismus und bei der Untersuchung von Stichproben von Dissertationen und Habilitationen);
- fördert die Koordination des Austausches mit nationalen sowie internationalen Experten zum Thema Gute Wissenschaftliche Praxis;
- legt jährlich Rechenschaft gegenüber dem Dekan in anonymisierter Form ab über die Arbeit zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, über die Zahl der untersuchten Vorgänge im Vor- und Hauptverfahren (§ 14 und § 15 der Satzung).

12a Untersuchungskommission

(1) Zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet die Charité eine ständige Untersuchungskommission ein.

(2) Die Kommission ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der bestellten Mitglieder.

(3) Der Kommission gehören fünf Mitglieder und deren Stellvertreter an, die mehrheitlich Wissenschaftler sein sollen und keine Ämter mit Leitungsfunktion in den Selbstverwaltungsorganen der Fakultät innehaben. Der Kommission sollen auch externe Mitglieder angehören. Die Kommission wählt einen Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder der Kommission werden mit Zustimmung des Fakultätsrates von der Fakultätsleitung für die Dauer von zweieinhalb Jahren bestellt.

(5) Bei Verhinderung bzw. im Falle der Befangenheit wird das betreffende Kommissionsmitglied durch seinen Stellvertreter vertreten.

(6) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV. Untersuchung von Vorwürfen auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 13 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Die Vorermittlungen und Ermittlungen werden unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit nach transparenten Kriterien im pflichtgemäßen Ermessen durchgeführt. Im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens werden insbesondere folgende allgemeine Grundsätze berücksichtigt:

- a. Fürsorge, Fairness und Objektivität gegenüber den betroffenen Personen.
- b. Alle Anschuldigungen und Vorgänge werden vertraulich gehandhabt.
- c. Die von einem Vorwurf betroffene Person wird so früh wie möglich einbezogen.
- d. Schutz der Persönlichkeitsrechte der Person (Whistleblower), die die Anschuldigungen vorgebracht hat.

(2) Whistleblower, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens in gutem Glauben geben, dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren, die Charité muss sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen. Auch anonyme Hinweise können sachdienlich sein. Die Namensnennung des Whistleblowers ist erwünscht, da sie Nachfragen ermöglicht. Der Name wird vertraulich behandelt und dem Beschuldigten nur dann genannt, wenn die Namensnennung für dessen Verteidigung nötig ist (Voraussetzungen s. §15 (5) dieser Satzung).

(3) Die Anzeige des Whistleblowers hat in gutem Glauben zu erfolgen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne

hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.

§ 14 Vorermittlungen

(1) Unmittelbar nach Kenntnis über einen Vorwurf im Hinblick auf die Nichteinhaltung der Guten Wissenschaftlichen Praxis muss eine den Verdacht äußernde Person, ein Betroffener oder die für den jeweiligen Bereich verantwortliche Leitung zunächst die Ombudsperson informieren, die für die Vorermittlung zuständig ist.

(2) Die Ombudsperson entscheidet, ob die Vorermittlung aufgrund von erwiesener Falschinformation oder fehlender Substanz eingestellt werden kann.

(3) Bei begründetem Verdacht informiert die Ombudsperson die Fakultätsleitung und die Geschäftsstelle für Gute Wissenschaftliche Praxis, die dann über Maßnahmen zur Sicherung der Primärdaten entscheidet. Sind weitere wissenschaftliche Institutionen beteiligt, werden diese um Mitarbeit zur Aufklärung der Vorwürfe gebeten.

(4) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Wissenschaftler wird unter Nennung der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, ohne dass ihm dabei die informierende Person bekannt gemacht wird. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich zu dem Verdacht zu äußern und jederzeit einen von ihm zu wählenden Rechtsbeistand zu befragen oder hinzuzuziehen. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist zu setzen, die drei Wochen nicht unterschreiten soll.

(5) Der betroffene Wissenschaftler ist verpflichtet zur vertraulichen Untersuchung des Verdachtes die dazu notwendigen Primärdaten (s. § 7 Abs. 4, 5) vorzulegen.

(6) Nach Anhörung der Personen, gegen die die Vorwürfe gerichtet sind oder nach Verstreichen der Frist zur Stellungnahme entscheidet die Fakultätsleitung auf Vorschlag der zuständigen Ombudsperson über die Einleitung eines förmlichen Hauptverfahrens.

§ 15 Hauptverfahren

(1) Das Hauptverfahren wird durch die Übermittlung der Entscheidung zur Einleitung des förmlichen Hauptverfahrens an die Untersuchungskommission eröffnet. Ihr werden durch die Geschäftsstelle alle notwendigen Daten und Originalunterlagen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Betroffenen ist in geeigneter Weise, auf seinen Wunsch auch mündlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich zu dem Verdacht zu äußern und jederzeit einen von ihm zu wählenden Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Soweit andere Personen angehört werden, wird auch Ihnen auf Wunsch die Gelegenheit zur mündlichen Aussage eingeräumt. Die Untersuchungskommission erstellt nach er-

neuer Anhörung der betroffenen Personen, gegen die die Vorwürfe gerichtet sind und aller weiteren notwendigen Beteiligten einen Bericht an die Fakultätsleitung. Im Bericht wird festgestellt, ob gegen Regeln der Guten Wissenschaftlichen Praxis (§ 2 der Satzung) verstoßen wurde und ob ein festgestellter Verstoß schuldhaft verursacht wurde. Er sollte zudem eine Handlungsempfehlung enthalten.

(3) Die Untersuchungskommission kann den Untersuchungsgegenstand im Rahmen des Hauptverfahrens erweitern, wenn weiterer Verdacht hinsichtlich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens des gleichen Personenkreises auftaucht, ohne dass ein erneutes Vorverfahren durchzuführen wäre. Die Betroffenen sind von dieser Entscheidung unverzüglich zu informieren.

(4) Die Untersuchungskommission kann nach eigenem Ermessen fachkundige Berater aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen und juristische Berater als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen und Gutachten einholen. Alle am Verfahren beteiligten oder unterrichteten Personen haben die Angaben vertraulich zu behandeln.

(5) Soweit der Betroffene zur sachgerechten Verteidigung Kenntnis von der Person des Informierenden benötigt, ist ihm der Name des Whistleblowers mitzuteilen. Der Whistleblower ist davon vorher zu unterrichten. Innerhalb einer dreiwöchigen Frist kann er dagegen Einspruch erheben. Eine Ablehnung des Einspruchs muss innerhalb einer zweiwöchigen Frist erfolgen.

(6) Bei gleichzeitig anhängigen gerichtlichen oder disziplinarischen Verfahren, die im Wesentlichen die gleichen Vorwürfe zum Gegenstand haben, kann die Untersuchungskommission das Ruhen des Verfahrens beschließen.

(7) Gegen Entscheidung und Bericht der Untersuchungskommission i.S.v. Absatz 2 gibt es keine Rechtsmittel.

(8) Alle am Verfahren beteiligten oder unterrichteten Personen haben die Angaben vertraulich zu behandeln.

(9) Die Akten des Hauptverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt.

(10) Die Fakultätsleitung entscheidet aufgrund des Berichtes und der Empfehlungen der Kommission über zu ergreifenden Maßnahmen.

§ 16

Weiteres Verfahren nach Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Steht ein wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 8 der Satzung) fest, werden unter Berücksichtigung dieser Satzung sowie geltender Rechtsvorschriften im pflichtgemäßen Ermessen die Maßnahmen getroffen, die zur Korrektur des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie zur Wiederherstellung des Vertrauens in die Redlichkeit wissenschaftlicher Forschung und Lehre geboten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a. Bei schuldhaftem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann eine Rüge ausgesprochen werden. Der Rückzug

von Publikationen kann empfohlen bzw. die Aufforderung zum Rückzug ausgesprochen werden. Über die Möglichkeit der Wiedereinreichung nach Korrektur entscheiden der Herausgeber der Zeitschrift oder des Buches.

- b. Bei der schuldhaften Verletzung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht sollte eine Aufforderung zum Rückzug der entsprechenden Publikation oder Monografie ausgesprochen werden.
- c. Beim Nachweis einer vorsätzlichen Fälschung/ Manipulation/Fabrikation von Daten muss die Aufforderung zum Rückzug der entsprechenden Publikation oder Monografie ausgesprochen werden.
- d. Wurden vorsätzlich verfälschte Ergebnisse veröffentlicht (§ 16 (1) c der Satzung), kann die Öffentlichkeit darüber informiert werden.
- e. Durch wissenschaftliches Fehlverhalten Betroffene, wie z. B. Fachjournale oder ihres geistigen Eigentums Beraubte, sollten informiert werden.
- f. Weitere, darüber hinausgehende Maßnahmen können getroffen werden, wenn sie zur Korrektur bzw. Ahndung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens geboten sind.

(2) Die Zuständigkeit für die Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 liegt bei der Fakultätsleitung, für Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 e. gilt dies nur soweit keine anderweitige Zuständigkeit besteht.

(3) Maßnahmen gemäß dem Disziplinarrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht, Zivilrecht, Ordnungsrecht, Haushaltsrecht oder dem akademischen Prüfungsrecht bleiben unberührt.

V. Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

Die Zuständigkeit von Untersuchungskommissionen, die zu diesem Zeitpunkt nach bisherigem Recht eingesetzt sind, bleibt unberührt.

Diese Satzung wurde unter Verwendung der folgenden Quellen erstellt:

- Deutsche Forschungsgemeinschaft: Vorschläge zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis, Empfehlungen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft", 1998
- Hochschulrektorenkonferenz: Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen; Empfehlung des 185. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 06. Juli 1998
- Grundsätze der Charité zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis vom 20.10.2005
- Satzung der Universität Ulm zur Sicherung der Guten Wissenschaftlichen Praxis vom 16.10.2009
- Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis vom 09.08.2002
- The European Code of Conduct for Research Integrity, European Science Foundation und ALLEA (All European Academies), 2011